

579/10

Beschluss des SPD-Parteivorstandes: Lücken im Übernahmerecht schließen - Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung

25. Oktober 2010

Der SPD-Parteivorstand hat auf seiner heutigen Sitzung einstimmig folgenden Beschluss zur geplanten Übernahme von Hochtief und der dadurch sichtbar gewordenen Lücken im deutschen Übernahmerecht gefasst:

In einer globalen Wirtschaft sind Unternehmensübernahmen Teil des Marktgeschehens. Sie können Effizienzvorteile und die Bündelung von Know-How ermöglichen oder auch in eine Krise geratene Unternehmen retten. Gerade aber feindliche Übernahmen mit dem Ziel der Zerschlagung können gesunde Unternehmen in ihrem Bestand gefährden und vernichten oftmals tausende von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen. Dem daraus erwachsenen finanziellen Gewinn steht dabei meist ein enormer volkswirtschaftlicher Schaden gegenüber.

Gegenwärtig plant der spanische Baukonzern ACS die feindliche Übernahme des Bauunternehmens Hochtief. Dabei geht er nach der Methode des „Anschleichens“ vor. Beabsichtigt ist zunächst nur der Erwerb eines Aktienanteils von etwas mehr als 30 Prozent (Kontrollmehrheit), um in der Folge zu günstigen Konditionen weitere Anteile zu erwerben, ohne dabei angemessene Angebote an alle Aktionäre für die Übernahme der Anteile machen zu müssen.

Eine Übernahme von Hochtief durch den krisengeschüttelten ACS-Konzern würde die Existenz eines gesunden Unternehmens und viele Arbeitsplätze auf Spiel setzen. Die Befürchtung liegt nahe, dass ein wirtschaftlich erfolgreiches und wettbewerbsfähiges deutsches Unternehmen zerschlagen werden soll, um mit den dadurch erzielten finanziellen Erträgen ein unwirtschaftliches und nicht wettbewerbsfähiges Unternehmen zu „sanieren“.

Das Übernahmerecht fast aller europäischen Staaten enthält Regelungen, mit denen die Aktionäre auch dann wirksam geschützt bleiben, wenn ein Erwerber 30 Prozent der Stimmrechte erworben hat und diese Beteiligung weiter erhöht. Auch wenn diese Regelungen sich im Detail unterscheiden, haben sie gemein, dass der Bieter den übrigen Aktionären bei einem Ausbau seiner Beteiligung erneut anbieten muss, ihre Anteile zu einem angemessenen Preis zu erwerben (Pflichtangebot).

Eine solche Verpflichtung entfaltet weit über ihre unmittelbare Anwendung hinaus Wirkung. Sie vermeidet Übernahmekonzepte, die darauf setzen, unter Ausnutzung günstiger Durchschnittskurse ein wenig attraktives Übernahmeangebot abgeben und nachfolgend – frei von weiteren Verpflichtungen zu fairen Angeboten – die Beteiligung weiter ausbauen zu können. Weitere Pflichtangebote verhindern zudem, dass der Aktienkurs wegen des Kontrollerwerbs sinkt und dem Übernehmer so ermöglicht, die Beteiligung besonders günstig auszubauen. Die Verpflichtung zu weiteren Pflichtangeboten beugt solchen Übernahmekonzepten vor und fördert von vornherein faire Übernahmeangebote. Sie verhindert zugleich, dass in Deutschland börsennotierte Unternehmen wegen des bislang lückenhaften Übernahmerechts bevorzugt zum Ziel von Übernahmeversuchen werden, die dann auch noch regelmäßig einer kurzfristigen Logik der Finanzmärkte und nicht einer nachhaltigen Geschäftsstrategie folgen. Zu bedenken ist dabei, dass insbesondere feindliche

Übernahmeversuche die Zielunternehmen viel Geld kosten und schon aus diesem Grunde Arbeitsplätze gefährden.

Auch im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen in Europa sollte das deutsche Übernahmerecht daher nicht hinter den Regeln anderer europäischer Staaten zurückbleiben. Ziel ist nicht die Errichtung nationaler protektionistischer Hürden. Deutschland als exportorientierte Industrienation hat das größte Interesse an offenen Märkten – auch an offenen Kapital- und Aktienmärkten. Auf diesen offenen Märkten aber müssen Fairness und gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten. Und Verhandlungen über Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensübernahmen müssen „auf Augenhöhe“ und in für alle Beteiligten – Arbeitnehmer wie Aktionäre – transparenten Verfahren erfolgen.

Deshalb haben das Präsidium der SPD und die SPD-Bundestagsfraktion einen Gesetzentwurf zur Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes entwickelt. Die SPD-Bundestagsfraktion wird diesen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einbringen und um die Zustimmung aller Fraktionen im Deutschen Bundestag werben.

Mit diesem Gesetz sollen Bieter, die bereits einen Aktienanteil oberhalb von 30 Prozent und unterhalb der Mehrheit von 50 Prozent besitzen und innerhalb von zwölf Monaten einen weiteren Anteil von mindestens 2 Prozent direkt oder indirekt erwerben, verpflichtet werden,

- den Erwerb dieser Anteile zu veröffentlichen
- und den anderen Aktionären ein verpflichtendes Angebot zu unterbreiten.

Mit dieser Änderung wird ein deutscher Sonderweg im Übernahmerecht beendet. Diese Maßnahme des Aktionärsschutzes ist zugleich ein Beitrag, um Unternehmen und die dortigen Arbeitsplätze besser vor feindlicher Übernahme zu schützen.

Die SPD fordert insbesondere die Regierungsfractionen aus CDU/CSU und FDP sowie die Bundesregierung dazu auf, im vorliegenden Fall der geplanten feindlichen Übernahme des Unternehmens Hoch-Tief nicht tatenlos zuzuschauen, sondern im nationalen Interesse für einen fairen europäischen Wettbewerb zu sorgen.

Die Finanzkrise hat uns deutlich vor Augen geführt, dass eine Dominanz von Finanzinteressen und kurzfristigem Profitdenken z.B. von bestimmten Hedge- und Private Equity-Fonds weder im gesellschaftlichen Interesse noch im Interesse vieler Unternehmen ist. Im Gegenteil: Innovationspotenziale, Arbeitsplätze und Wohlstand werden so aufs Spiel gesetzt.

Die SPD wird hierzu ein Leitbild für eine nachhaltige Unternehmensführung entwickeln und notwendige Gesetzesinitiativen und Änderungen für die Stärkung der Mitbestimmung in Unternehmen vorlegen.

Anlage:

Vorschlag für eine Ergänzung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Dem § 35 WpÜG wird folgender Absatz 4 angefügt: „Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für einen Bieter, der unmittelbar oder mittelbar mindestens 30 Prozent, aber nicht die Mehrheit der Stimmrechte an der Zielgesellschaft hält und der innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft

direkt oder indirekt hinzu erwirbt. Bei der Ermittlung der Zahl der innerhalb der vorgenannten Frist hinzu erworbenen Stimmrechte bleiben Erwerbe bis zum Ablauf einer weiteren Annahmefrist nach § 16 Absatz 2 unbeachtlich.“